

IV. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde

Die Versammlung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde hat gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung in ihrer Sitzung am 31.10.2022 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde beschlossen:

Artikel 1

§ 16 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 20.04.2007 wird wie folgt ersetzt:

(1) Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde wird gemäß § 92 ff. Hess. Gemeindeordnung geführt.

(2) Die Aufgaben der Prüfung werden von der Revision des Landkreises Kassel wahrgenommen.

(3) Die Haushaltssatzung enthält neben den nach diesen Regelungen aufzunehmenden Bestandteilen die Festsetzung der jährlich zu erhebenden Verbandsumlage der Verbandsgemeinden.

Artikel 2

§ 25 der Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 20.04.2007 wird wie folgt ersetzt:

(1) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Versammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

Artikel 3

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde vom 31.10.2022 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Baunatal, 31.10.2022

DER VERBANDSVORSTAND

MANUELA STRUBE

VERBANDSVORSTEHERIN